



Gießener Akademische Gesellschaft mbH

– Prof. Dr. A. Christidis et. al. –

www.GAGmbH.de

GAGmbH • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

Pestalozzistr. 68
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 480 81 81
Fax : 0641 / 480 81 79
18.09.2017

Gutachterliche Stellungnahme zum Verfahren 11 Cs 30 Js 40933

Vorwurf der üblen Nachrede, Verleumdung und Ehrverletzung österreichischer RichterInnen

Unter Bezugnahme auf die Atteste des Hausarztes Dr. med. Streit vom 28.07.2017, des Psychologen / Psychotherapeuten A. Gemeinhardt vom 24.07.2017 und der Gerichtsgutachterin Frau A. Dormann vom 08.09.2017, sowie auf die im Internet verfügbaren, kritischen Medienartikel zum Verhalten der österr. Richter, erscheint es -unter Beachtung der schon im Schriftsatz 31.07.2017 erwähnten Grundsatzurteile des BVerfG zur weiten Auslegung der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit- im Rahmen einer fairen Prozessführung notwendig, hierzu ein forensisches Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, wie dies auch von dem Beschuldigten in dessen Schriftsatz vom 14. September, Seite 2, beantragt wurde.


Das Gesamtverfahren mit dem Kindesentzug nach Österreich, nachdem Gutachten, Jugendamtsberichte und gerichtliche Beschlüsse in Marburg sich zum Vorteil für Herrn Mögle-Stadel aussprachen und eine Sorgerechtsübertragung auf ihn empfohlen wurde, was auch für österreichische Gerichte bindend sein dürfte, musste für den betroffenen Vater eine chronische Belastungssituation darstellen. Diese wurde dadurch verstärkt, dass das Grazer Gericht die gerichtlichen Vorarbeiten aus Marburg schlicht ignorierte und das ganze Verfahren von der Richterin nochmals völlig neu, zu Lasten von Vater und Sohn, begann.

Bei Betrachtung der Gesamtlage fällt die hier nicht ersichtlich rechtskonforme Verfahrensweise des Gerichtes und der Richterin in Graz auf, welche auch in kritischen Medienberichten wiedergegeben ist. Dass es sich bei dem Angeklagten wohl eher um das Opfer eines Mobbingverfahrens handelt, geht auch aus dem BHG-Dokument Nr. 172 / 2015 hervor, in welchem die Rechtspfleger des Amtsgerichtes Herrn Mögle-Stadel einen Gutschein zur anwaltlichen Beratung zur Formulierung einer Strafanzeige wegen (psychischer) Körperverletzung durch das österreichische Recht bzw. dessen (Nicht-)Anwendung durch Teile der Grazer Gerichtsbarkeit ausstellten.

Psychologisch betrachtet drängt sich der Eindruck auf, dass das Verhalten des Grazer Gerichtes die unliebsamen Meinungsäußerungen von Herrn Mögle-Stadel provoziert hat. Selbst ein eigentlich besonnener Mensch, wie der Angeklagte, nach eigener Befundung, könnte irgendwann durch diese sonderbare Verhaltensweise der Grazer Justiz zu Meinungsäußerungen provoziert werden, die den Rahmen der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit überschreiten. Das kann allerdings erst im Rahmen eines Rechtsgutachtens festgestellt werden, welches die Gesamtsituation und die Gesamtkorrespondenz exploriert und würdigt.

Wenn man das (vielleicht in Österreich typische) Verhalten des Grazer Gerichtes analysiert und dann auch noch den erfolgreichen Befangenheitsantrag gegen die stellvertretende Gerichtsvorsteherin Frau Dr. K. bei einer Urteilsbildung mit berücksichtigt, dann wären eventuelle Äußerungen von Herrn Mögle-Stadel (die als Verleumdung oder Schmähkritik, ohne Kenntnisnahme der Gesamtlage, empfunden werden könnten) erklärlich, nachvollziehbar, verzeihlich und im Grunde nicht strafbar.

In einem solchen Fall wäre die Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO indiziert, wie ich es als forensische Gutachterin schon in anderen, ähnlichen Fällen beobachten konnte.



Dr. Andrea Christidis